

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 13. Oktober 2022

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer
Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbezie-
hende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs**

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP

BT-Drs. 20/3938

vom 11. Oktober 2022

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf setzt mit Artikel 1 die vom Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossene Maßnahme zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 300,- Euro an Rentenbeziehende zu deren Entlastung von hohen Preissteigerungen im Energiebereich um.

Weiter wird in Artikel 3 die vom Koalitionsausschuss beschlossene Entlastung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttoarbeitsentgelt von bis zu 2.000 Euro monatlich umgesetzt. Hierzu soll im sogenannten Übergangsbereich die Obergrenze von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat angehoben werden.

II. Zur Energiepreispauschale (Artikel 1)

Bei der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende handelt es sich um eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung des Bundes. Die Anspruchsvoraussetzungen sind in dem Gesetzentwurf dergestalt geregelt, dass der Bezug und die Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag 1. Dezember 2022 anspruchsbegründend für den Bezug dieser Leistung des Bundes ist. Damit ist die Energiepreispauschale keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausschließlich die Auskehrung als Einmalzahlung des Bundes soll durch die Rentenzahlstellen im Auftrag des Bundes erfolgen. Dies ist sachgerecht, weil die Berechtigten so unter Nutzung bereits bestehender Auszahlungswege ohne ein noch aufzubauendes aufwendiges Verwaltungsverfahren erreicht werden. Berechtigte, die die Energiepreispauschale trotz eines bestehenden Anspruchs auf dem Auszahlungsweg über die Rentenzahlstellen nicht erhalten haben, können diese auf Antrag in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erhalten.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Energiepreispauschale um eine steuerfinanzierte Leistung handelt, ist es weiterhin sachgerecht, dass den Trägern der Rentenversicherung, wie im Entwurf vorgesehen, alle Kosten erstattet werden, die diesen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale entstehen. Damit ist sichergestellt, dass deren Zahlung nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung geht.

Die Pauschale soll bis zum 15. Dezember 2022 ausgezahlt werden. Durch die Entkopplung der Auszahlung vom Datum, zu dem der Rentenzahlanspruch bestanden haben muss (1. Dezember 2022), wird sichergestellt, dass die erforderlichen Datenanalysen zwischen den Rentenzahlstellen zum berechtigten Personenkreis und zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Auszahlung erfolgen können. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass trotz dieser Datenabgleiche nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Einzelfällen zu Doppelleistungen kommt. Ein Rückforderungsverfahren für wenige Einzelfälle sei jedoch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Diese Klarstellung wird begrüßt, da sie zur Rechtssicherheit im Umgang mit entsprechenden Einzelfällen beiträgt.

Die jetzt vorgesehenen Regelungen können von den Beteiligten nach dem bisher vorgesehenen Zeitplan umgesetzt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine Auszahlung der Energiepreispauschale noch im Dezember erfolgen kann. Grundlegende Änderungen im Gesetzgebungsverfahren würden diesen eng gesetzten Zeitplan und damit die rechtzeitige Auszahlung des Energiegeldes gefährden.

III. Zur Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereichs (Artikel 3)

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 wurde die Berechnungsformel im Übergangsbereich neu ausgestaltet und die Obergrenze im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro deutlich ausgeweitet. Bereits in der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 7. Februar 2022 zu diesem Gesetz wurde ausgeführt, dass dies finanziell zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung geht. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 11. Oktober 2022 ist eine erneute Ausweitung des Übergangsbereichs auf eine Obergrenze von nun 2.000 Euro im Monat zum 1. Januar 2023 geplant. Sie wird folgendermaßen begründet: „Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Die zusätzlich beschlossenen Entlastungsmaßnahmen können einen Teil der gestiegenen Kosten abfedern.“

Die Ausweitung des Übergangsbereichs ist nach dieser Begründung als allgemeine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger anzusehen. Mit der Anhebung des Übergangsbereichs wird damit ein allgemeines Ziel verfolgt, das keinen Bezug zu den Aufgaben einer

solidarisch finanzierten Sozialversicherung aufweist. Der Deutschen Rentenversicherung entgehen durch die geringeren Beiträge im Übergangsbereich oberhalb der aktuell geltenden Grenze von 1.600 Euro Einnahmen in Höhe von rd. 0,4 Mrd. Euro jährlich. Da die Anwartschaften jedoch auf der Grundlage des vollen Arbeitsentgelts entstehen, müssen diese inklusive des nicht von den Beiträgen gedeckten Teils aus dem Haushalt der Deutschen Rentenversicherung und damit von den übrigen Versicherten finanziert werden. Je größer der Übergangsbereich gestaltet wird, desto höher fällt dementsprechend diese Belastung durch nicht beitragsgedeckte Leistungen aus. Durch die angedachte Ausweitung wird der im Äquivalenzprinzip vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Vorleistungen in Form von Beiträgen und Leistungen in Form von Renten zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft weiter geschwächt. Damit einhergehend werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen im Interesse einer Entlastung geringer Einkommen weiter ausgeweitet.

Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wie zielgenau diese Entlastungen in der vorgesehenen Form wirken können. Unterstützt und entlastet würden durch den erweiterten Übergangsbereich insbesondere Teilzeitbeschäftigten, die häufig im Haushaltskontext oder neben einer selbständig ausgeübten Tätigkeit zur Erzielung eines Hinzuverdienstes ausgeübt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass vom erweiterten Übergangsbereich damit vor allem Haushalte profitieren, die nicht im unteren Einkommenssegment liegen, ist dementsprechend hoch. Eine allgemeine Entlastung von Haushalten mit geringem Einkommen könnte damit zielgenauer über das Steuersystem erreicht werden, da dort die notwendigen Informationen zum insgesamt relevanten Einkommen vorliegen.

Eine noch weitergehende Privilegierung von Teilzeitbeschäftigten durch eine Anhebung des Übergangsbereichs steht schließlich im Widerspruch zum Ziel des Abbaus des Fachkräftemangels. Denn für in Teilzeit angestellte Beschäftigte kann es danach attraktiver sein, im Rahmen einer Anhebung der individuell vereinbarten Arbeitszeit die sich aus dem geringeren Beitragssatz ergebenden finanziellen Vorteile zu nutzen, jedoch von einer (nicht privilegierten) Vollzeitbeschäftigung Abstand zu nehmen. Nach der Neuregelung würden ausschließlich mehr Teilzeitbeschäftigte von den Vorteilen der Midi-Jobs profitieren, nicht dagegen Vollzeitbeschäftigte, selbst wenn sie nur zum gesetzlichen Mindestlohn beschäftigt sind. Eine weitere Privilegierung könnte aus beschäftigungspolitischer Perspektive, wie dargestellt, sogar kontraproduktiv sein und ist deshalb abzulehnen.

Auch wenn das Interesse der Bundesregierung an einer Abfederung von Armutsrisiken in Folge der hohen Energiepreise gut nachzuvollziehen ist, dürfen hierfür aus Sicht der

Deutschen Rentenversicherung keine Beitragsmittel eingesetzt werden. Vielmehr sollte das sozialpolitische Ziel verfolgt werden, Bezieher geringer Einkommen beim Aufbau einer adäquaten Altersvorsorge gezielt zu unterstützen. Dieses Ziel lässt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch nicht erkennen. Sollte dennoch eine weitere Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereichs erfolgen, müssen die hierdurch bei der Deutschen Rentenversicherung entstehenden Mindereinnahmen aus Steuermitteln ausgeglichen werden.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sollten deshalb vor einer Neuregelung des Übergangsbereichs die Wirkungen der zum 1. Oktober erfolgten Anhebung der Obergrenze beobachtet und analysiert werden. Eine solche Betrachtung konnte wegen des Inkrafttretens der bisherigen Regelung zum 1. Oktober 2022 noch nicht vorgenommen werden.